

## Verbandsorganisation

### **131. Prävention von und Intervention bei einem vermuteten/tatsächlichen Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Diensten des Deutschen Kinderschutzbundes (2015)**

**Antragsteller:** DKSB Bundesvorstand, Vorstand des DKSB Landesverband NRW e.V.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Handlungsleitlinien „Prävention von und Intervention bei vermuteten/tatsächlichen Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Diensten des Deutschen Kinderschutzbundes“ für die Arbeit aller Einrichtungen und Dienste des DKSB einzuführen.

Die Orts- und Kreisverbände verpflichten sich zur Umsetzung dieser Handlungsleitlinie und beteiligen sich an einer Evaluation.

Die Beschlüsse:

- Grundlagen und Regelungen für die Verhinderung von und den Umgang mit dem Verdacht auf sexuelle Übergriffe auf Kinder durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in Einrichtungen/bei Angeboten des Deutschen Kinderschutzbundes (2006) und
- Verfahren für den Umgang mit dem Vorwurf sexueller Übergriffe auf Kinder durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des DKSB in der geänderten Fassung (1998)

werden aufgehoben.

## **Prävention von und Intervention bei einem vermuteten/tatsächlichen Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Diensten des Deutschen Kinderschutzbundes**

### **Gliederung**

1. Präambel
2. Schutz von Kindern und Jugendlichen – öffentliches Interesse und neue Entwicklungen
3. Grundsätze des Verbandes
4. Programm und Praxis des DKSB – Grundlagen einer Prävention von und Intervention bei einem vermuteten / tatsächlichen Machtmissbrauch und bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
  - 4.1. Risikoanalyse – Grundvoraussetzung für einen gelingenden Weiterentwicklungsprozess
  - 4.2. Die schützende Organisationskultur
    - 4.2.1. Verhaltenskodex festlegen
    - 4.2.2. Schutz gemeinsam gestalten
    - 4.2.3. Mitarbeiter/innen leiten und begleiten
    - 4.2.4. Mitarbeiter/innen stärken
    - 4.2.5. Ein klares Bekenntnis gegen Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt
    - 4.2.6. Beteiligung ermöglichen, Beschwerden zulassen und aufgreifen
  - 4.3. Die Klarheit, die wir brauchen – der professionelle Umgang mit Hinweisen auf Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt im DKSB
    - 4.3.1. Verantwortlichkeiten zur Einleitung und Sicherstellung eines geordneten Verfahrens
    - 4.3.2. Handlungsschritte
      - 4.3.2.1. Begleitung und Schutz der betroffenen Jungen und Mädchen
      - 4.3.2.2. Informationen und Unterstützung der Erziehungsberechtigten
      - 4.3.2.3. Abklärungsprozess und Umgang mit den Ergebnissen
      - 4.3.2.4. Prüfung von arbeitsrechtlichen sowie strafrechtlichen Schritten
      - 4.3.2.5. Sicherstellung der Sozialdaten und die Prüfung der Ausnahme vom Grundsatz
      - 4.3.2.6. Dokumentation
      - 4.3.2.7. Umgang mit Presse und Öffentlichkeit
5. Institutionelle Aufarbeitung von Grenzverletzungen und Übergriffen
6. Begriffsbestimmung

## 1. Präambel

Der Deutsche Kinderschutzbund tritt für eine kinderfreundliche Gesellschaft, insbesondere für das Aufwachsen aller Kinder<sup>1</sup> in Gewaltfreiheit, ein. Wir engagieren uns dafür, dass sie ihre Fähigkeiten entfalten können und ihre Rechte auf Würde, Entwicklung, Schutz und Beteiligung realisiert werden. Wir bieten ihnen klare Werthaltungen und Grenzen und achten ihre eigenen Werte, Kompetenzen, Bedürfnisse und Interessen.<sup>2</sup> Der DKSB setzt sich für den Vorrang des Kindeswohls als schützenswertes Rechtsgut ein und fordert seit Jahren verstärkte Anstrengungen zum Schutz junger Menschen vor Vernachlässigung, körperlicher Misshandlung, seelischer Gewalt, sexualisierter Gewalt und dem Miterleben elterlicher Gewalt. Gefordert sind hier Staat, Gesellschaft und der DKSB mit all seinen Gliederungen gleichermaßen.

## 2. Schutz von Kindern und Jugendlichen – öffentliches Interesse und neue Entwicklungen

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bauen auf Vertrauen, Sicherheit und Orientierung. Sie sind die Grundlage jeglichen pädagogischen Handelns von hauptamtlich Tätigen und/oder ehrenamtlich Engagierten. Ein großer Teil der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wird dabei auch von nicht bezahlten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unterstützt und/oder durchgeführt. Dieses zivilgesellschaftliche Engagement ist für die vielfältigen Angebotsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe wichtig und muss gestärkt und ausgebaut werden.

Gleichzeitig hat die Aufdeckung von Fällen, in denen Kinder der missbräuchlichen Gewalt von Erwachsenen ausgesetzt waren und somit sexuellen Missbrauch, körperliche oder seelische Gewalt in Einrichtungen und Diensten erfuhr, deutlich gemacht, dass Institutionen für Mädchen und Jungen nicht immer der Schutzraum sind und waren, der sie hätten sein müssen. Insbesondere Männer mit einer pädosexuellen Orientierung suchen bezahlte oder nicht bezahlte Betätigungsfelder, die ihnen den Kontakt mit Kindern ermöglichen, aber auch Männer und Frauen, die als Ersatzhandlung Mädchen und Jungen sexuell missbrauchen. Gleiches gilt für Männer und Frauen, die in ihrer Arbeit mit und für Kinder ihre Macht missbrauchen und ihnen somit seelische und körperliche Gewalt antun. Nicht zuletzt haben Kinder und Jugendliche selbst deutlich gemacht, dass sie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – sei es aus Überforderung oder Ohnmacht - Gewalt erleben.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Kinder im Sinne dieses Beschlusses sind gem. der UN Konvention über die Rechte des Kindes alle Menschen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

<sup>2</sup> Aus dem Leitbild des Deutschen Kinderschutzbundes. Verabschiedet zur Bundesmitgliederversammlung 2003.

<sup>3</sup> Vgl. Deutsche Jugendinstitut (Hrsg.): Kinderrechtsverletzungen in Einrichtungen der Jugendhilfe. München 2010

So ist es in vielen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, der Heimerziehung, der Schule, des Sports, der Jugendverbandsarbeit etc. zu Gewalttaten gegen Mädchen und Jungen gekommen. Wie groß das Gefährdungspotenzial tatsächlich ist, kann nicht abschließend eingeschätzt werden. Denn darüber gibt es leider bis heute keine verlässlichen Zahlen, weil Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber ihnen anvertrauten Kindern bisher stark tabuisiert war.

Der DKSB will in seinen Einrichtungen und Diensten den Schutz von Mädchen und Jungen bestmöglich gewährleisten. Ein wichtiger Schritt hierbei sind Maßnahmen (z.B. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Auswahl- und Personalgespräche), die den Zugang von Menschen, die im Kontakt mit Mädchen und Jungen ihre Bedürfnisse auf machtmisbräuchliche Weise ausleben, erschweren bzw. verhindern.

Die im vierten Abschnitt „Programm und Praxis des DKSB – Grundlagen einer Prävention von und Intervention bei einem vermuteten/tatsächlichen Machtmissbrauch und bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ dargelegten Standards zur Prävention und Intervention bei einem vermuteten/tatsächlichen Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Diensten des Deutschen Kinderschutzbundes stärken bisherige Ansätze und führen den Prozess des Schutzes von Mädchen und Jungen vor Gewalt im Verband konsequent fort.

### **3. Grundsätze des Verbandes**

Viele Kinder wachsen in gewaltförmigen Lebensverhältnissen auf, die sich u.a. in der wachsenden Einschränkung von Lebens- und Erfahrungsräumen, im Erleben familiärer, institutioneller Gewalt sowie medialer Gewaltdarstellungen zeigen. Gewalthandlungen gegen Kinder entstehen durch ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren, die sich in den Lebensbereichen von Mädchen und Jungen unterschiedlich manifestieren und auf ihre Entwicklung wirken.

Mädchen und Jungen sind eigenständige Persönlichkeiten, die ein Recht darauf haben, in einem Umfeld ohne Gewalt aufzuwachsen, das ihre Bedürfnisse achtet und sie in ihrer Entwicklung unterstützt. Somit gilt es, sich für das Recht von Kindern auf ein Leben ohne Gewalt einzusetzen.

Der Deutsche Kinderschutzbund fordert in seiner Lobbyarbeit die politischen Akteure auf, ihre Verantwortung wahrzunehmen, gewaltförmige Strukturen durch Gesetze abzubauen und

Rahmenbedingungen zu schaffen, die Gewalt im gesellschaftlichen, institutionellen und familiären Kontext verhindert.<sup>4</sup>

Neben der Entwicklung von Angeboten für Mädchen und Jungen sowie ihren Familien und/oder weiteren Bezugspersonen zum Abbau von Gewalt gegen Kinder, setzt sich der DKSB seit vielen Jahren für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und Diensten ein. In der Mitgliederversammlung des DKSB 1997/1998 wurden „Verfahren für den Umgang mit dem Vorwurf sexueller Übergriffe auf Kinder<sup>5</sup> durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des DKSB“ diskutiert und mehrheitlich verabschiedet.

Darauffolgend wurde mit absoluter Mehrheit in der MV 2006 dem Beschluss „Grundlagen und Regelungen für die Verhinderung von und den Umgang mit dem Verdacht auf sexuelle Übergriffe auf Kinder<sup>6</sup> durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Einrichtungen und bei Angeboten des DKSB“ zugestimmt. Die intensiven Diskussionsprozesse und Aktivitäten aller Gliederungen des Verbandes in Bezug auf einen besseren Schutz von Kindern vor Gewalt mündeten so in ein gemeinsam abgestimmtes Handlungskonzept mit verbindlichen Regelungen.

Schutz von Mädchen und Jungen vor Gewalt beginnt mit Prävention. Dies erfordert die Erfassung und Bewertung von Risiken sowie das Erkennen von Schwachstellen im öffentlichen sowie privaten Raum, aber eben auch in den eigenen Strukturen und institutionellen Gegebenheiten. Wirksame und nachhaltige Gewaltprävention bedeutet das Bewusstmachen von Strukturen, Dynamiken sowie Handlungsweisen und setzt auf Information und Aufklärung zur Verringerung von Gewalt.

Die Evaluation unserer Angebote sowie die daraus resultierenden Erfordernisse führten zu einer Präzisierung fachpolitischer Forderungen, wie sie in der Resolution 2010 zur Mitgliederversammlung in Magdeburg dargelegt wurden. Sie machen die Haltung und Position des Verbandes deutlich und artikulierten weitere notwendige Handlungsschritte für die Politik, in der Gesellschaft sowie für die Wissenschaft.

---

<sup>4</sup> Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.: Kinderpolitisches Programm. Köln 2014

<sup>5</sup> Kinder im Sinne dieses Beschlusses sind gem. der UN Konvention über die Rechte des Kindes alle Menschen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

<sup>6</sup> Kinder im Sinne dieses Beschlusses sind gem. der UN Konvention über die Rechte des Kindes alle Menschen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Wesentliche Eckpunkte der Resolution sind:

- Aufstellung klarer Verhaltensregeln im Umgang mit sexualisierter Gewalt und verbindliche Selbstverpflichtungen zu deren Einhaltung in Form von Leistungsbeschreibungen.
- Entwicklung unabhängiger Beschwerde- und Ombudsstellen für Mädchen und Jungen in privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- Voraussetzung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei einem bestätigten Anfangsverdacht sexualisierter Gewalt an Kindern in privaten oder öffentlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- die regelmäßige Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen für bezahlte und nichtbezahlte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Diese Forderungen waren Beitrag und Diskussionsgrundlage des Verbandes am Runden Tisch „Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ sowie in der Arbeitsgruppe Bundeskinderschutzgesetz. So finden sich Forderungen der Resolution in einzelnen Gesetzestexten des Bundeskinderschutzgesetzes und in Ausführungen der Leitlinien 3 und 4<sup>7</sup> wieder. Zur Umsetzung der Forderungen und gesetzlichen Normierungen wurden Empfehlungen sowie Publikationen vom Verband entwickelt.<sup>8</sup>

Zur Sicherung der Rechte von Kindern in Form von Beschwerdeverfahren sowie Ombudschaft entwickelten die Landesverbände Bayern und Nordrhein-Westfalen Konzepte, die fachliche Erfordernisse in diesem Arbeitsbereich darstellen und deren Notwendigkeit für die konsequente Umsetzung von Kinderrechten bestätigen.<sup>9</sup>

Die vorliegende Handlungsleitlinie verbindet die umfänglichen Erfahrungen sowie Ergebnisse aus Entwicklungsprozessen sowie Modellprojekten und dient der Modifizierung von Verfahrensabläufen

---

<sup>7</sup> In: Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch – in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Hrsg.: Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Berlin, Mai 2012.

<sup>8</sup> Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.: Empfehlung des DKSB Bundesverband e.V. zur Auswahl und Eignung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf § 72 SGB VIII. Berlin, 2013 - Vgl: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.: Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe. Wuppertal, 2012.

<sup>9</sup> Vgl.: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.: Wie Kinder-Rechte zu Rechten von Kindern werden. Abschlussbericht zum Modellprojekt „geRecht“ in NRW. Wuppertal, 2013.

unter den Bedingungen aktueller Beschlüsse des Verbandes sowie der gesetzlichen Neuregelungen. Die hier formulierten Handlungsweisen bestätigen die Selbstverpflichtung des Verbandes für einen besseren Schutz von Kindern sowie die unabdingbare Beteiligung von Mädchen und Jungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Die vorliegende Handlungsleitlinie sichert größtmögliche Transparenz der Handlungs- und Verfahrensweisen des DKSB und seiner haupt- und ehrenamtlich Tätigen. Sie dient der Überprüfbarkeit, Nachvollziehbarkeit sowie dem qualifizierten Umgang mit einem vermuteten/tatsächlichen Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt in Einrichtungen des DKSB.

#### **4. Programm und Praxis des Deutschen Kinderschutzbundes – Grundlagen einer Prävention von und Intervention bei einem vermuteten/tatsächlichen Machtmissbrauch und bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**

4.1. Risikoanalyse - Grundvoraussetzung für einen gelingenden Weiterentwicklungsprozess  
Grundlage für einen qualitativen Weiterentwicklungsprozess in den Einrichtungen ist die Risikoanalyse. Sie ermöglicht die Auseinandersetzung und Sensibilisierung mit/für Gefahrenpotentiale/n und Gelegenheitsstrukturen, die sich im pädagogischen Arbeitsalltag ergeben können. In enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten wird einerseits die Verantwortung gestärkt, Risiken und Schwachstellen in der Organisation wahrzunehmen, zu erkennen und zu beheben. Andererseits ist sie ein Instrument für eine objektive Bestandsaufnahme, in dem bereits erfolgreich umgesetzte Maßnahmen bestätigt und gestärkt werden. Damit ist die Risikoanalyse eine Grundlage für eine objektive Bestandsaufnahme und die Voraussetzung möglicher Entscheidungen, für Entwicklungs- und Anpassungsprozesse in Hinblick auf Maßnahmen im Bereich Prävention und Intervention in naher Zukunft in der Organisation.

„Darunter fallen insbesondere die Entwicklung von geschlechts- und zielgruppenspezifischen Angeboten, die Implementierung von adäquaten Partizipationsformen, Informationen über interne Beschwerdeverfahren und externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie die Verankerung der Trägerhaltung in der Gestaltung der Dienstverhältnisse (wie bei Einstellungsverhältnissen oder im Rahmen von Arbeitsverträgen).“<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung. Berlin 2011. S. 31. In: Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe. Hrsg.: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. Wuppertal, März 2012.

Themen für eine Risikoanalyse:

Allgemein:

- Was ist unsere Haltung zum Thema Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt?
- Welche Zielgruppe mit welchen spezifischen Anliegen, Bedürfnissen und Wünschen sowie Problemlagen sucht unsere Einrichtung auf, wird an uns vermittelt?
- Welche Risiken und Anforderungen nehmen wir im pädagogischen Alltag wahr?
- Bestehen besondere Gefahrenmomente in der Ausgestaltung der Hilfe und der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und Familien?
- Wo sind schwierige Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können?
- Wie gestalten wir das Vertrauensverhältnis und gibt es Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz?
- Haben wir Konzepte für unsere Arbeit, auch sexualpädagogische?

Strukturell:

- Wie ist das Fachwissen von und zwischen den im Verband Verantwortlichen sowie tätigen Personen (Vorstand, Geschäftsführung, haupt-/ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) einzuschätzen?
- Was wissen Eltern, Mädchen und Jungen von unserer Haltung und unseren Handlungsleitlinien in Hinblick auf sexualisierte Gewalt?
- Was bewegt Eltern, Mädchen und Jungen in Hinblick auf das Thema?
- Wie ist die Perspektive der Eltern, Mädchen und Jungen erfasst und wo sind sie festgeschrieben?
- Wie werden in der Einrichtung Probleme, Krisen- und Konflikte angesprochen und geklärt?
- Wie sind in der Einrichtung die Zuständigkeiten sowie Verantwortlichkeiten bekannt gemacht worden und festgeschrieben?
- Haben wir ausreichende Rückmeldestrukturen untereinander?
- Für welche Aufgaben zeigt sich wer und in welchem Umfang zuständig?
- Wie wird der Klärungs- /Aufklärungsprozess sichergestellt?
- Gibt es Regelungen für den Umgang mit Körperkontakt?

Spezifisch:

- Welche präventiven Maßnahmen sind bereits bei identifizierten Risiken entwickelt worden?
- Welche Rahmenbedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?
- Wie kommuniziert der Verband seine Haltung, Handlungsleitlinien und Arbeitsweisen in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nach innen und außen?



- Wem sind die Positionen des Verbandes bekannt?

Die Beantwortung der Themen gibt allen Beteiligten Auskunft darüber, welche Entwicklungsprozesse und Anpassungen in der Einrichtung, im Verband eingeleitet werden müssen. Sie beantworten die Fragen:

- wer, wie und zu welchen Themen beteiligt werden sollte.

Weiterhin sind Zuständigkeiten und Verantwortungsübernahmen für einzelne Entwicklungsschritte sowie die erforderliche Kommunikation der Entwicklungsprozesse und Ergebnisse nach Innen und Außen festzulegen.

Im Zuge gelingender Weiterentwicklungsprozesse ist es erforderlich, dass bereits bestehende und gut funktionierende Prozesse dargestellt bzw. bestätigt werden. Sie dienen insbesondere der Motivation und der Darstellung der Kompetenzen sowie Stärken der Beteiligten, des Verbandes, der Einrichtung und sind der Grundstein für einen kooperativen Kinderschutz.

#### 4.2. Die schützende Organisationskultur

##### 4.2.1. Verhaltenskodex festlegen

Ein Verhaltenskodex ist ein Instrument, damit sich haupt- und ehrenamtlich Tätige im Verband positionieren können. Er symbolisiert ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Haltung zu sexualisierter Gewalt. Er gibt ihnen die Möglichkeit, fachlich angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern zu beschreiben bzw. zu unterlassende Verhaltensweisen und Umgangsformen zu benennen. Sie sind für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Orientierung und Handlungssicherheit und eine Möglichkeit, Graubereiche zu erkennen. Der Verhaltenskodex ist aber auch ein klares Zeichen an potentielle Täter und Täterinnen und dient der deutlichen Grenzsetzung der Organisation gegenüber. Die Wirksamkeit eines Verhaltenskodex ist jedoch von der Beteiligung und Mitgestaltung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abhängig. Ziel sollte es sein, alle im Verband Tätigen, ob Haupt- oder Ehrenamtliche, am Entwicklungsprozess teilhaben zu lassen, um ihre Sicht und ihre Interessen zu berücksichtigen und um zu gewährleisten, dass der Kodex tatsächlich von allen getragen wird. In diesem Prozess wird die eigene Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber dem Thema geschärft und das Verhalten verstetigt. Im Prozess der Erarbeitung eines Verhaltenskodex bzw. in der Festschreibung der Vereinbarungen werden aber auch Loyalitätskonflikte zwischen Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeitern und Vorgesetzten benannt/thematisiert. Dabei soll deutlich werden, dass der Verhaltenskodex für alle Verpflichtung

ist und trotz herausgehobener Stellung oder Beziehung Fehlverhalten bemerkt und (auf-)geklärt wird.

#### 4.2.2. Schutz gemeinsam gestalten

Eine stärkende Organisation erfasst die Potentiale und Kompetenzen aller Beteiligten bzw. ist sich deren Ressourcen bewusst. Ein erfolgreiches sowie gelingendes Handeln der Beteiligten, der Einrichtung, der Organisation in der Vergangenheit und in der Gegenwart bildet die Grundlage für deren Motivation und Engagement in die Zukunft. Es leitet Weiterentwicklungsprozesse ein und entscheidet maßgeblich über deren Identifizierung mit Entscheidungen und notwendigen Handlungsschritten aller Beteiligten.

Die Verantwortung aller hinzuschauen und Regelverstöße mitzuteilen, stellt den Einzelnen, das Team, die Organisation vor große Herausforderungen. Es bedarf angemessener Erläuterung, um die Bedeutung dieser Regel als Wirksamkeit von Schutzkonzepten gewinnend zu erklären.<sup>11</sup> Daher ist es erforderlich eine Kultur zu etablieren und zu stärken, die die Voraussetzungen dafür schafft, eigene Fehler zu reflektieren, Fehler oder Fehlverhalten Anderer offen anzusprechen bzw. einer Klärung zuzuführen. Die Verantwortung der Einrichtung, des Verbandes zeigt sich einerseits in der Unterstützung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Hinblick auf einen achtsamen Umgang und andererseits in der Stärkung von Kommunikation und Kooperation der ehren- und hauptamtlich Tätigen.

Eine Fehlerkultur muss daher verdeutlichen, dass die Kommunikation von Regelverstößen kein Ausdruck von Kontrollzwang bzw. Denunziantentum ist und die Mitteilung von Regelverstößen sich auch gegen den Vorwurf der Vertuschung wendet.

#### 4.2.3. Mitarbeiter/innen leiten und begleiten

Bereits im Prozess der Personalauswahl und –einstellung von hauptamtlich Tätigen soll offenkundig werden, dass Schutz vor sexueller Gewalt und ein grenzwahrender Umgang Standard des DKSB ist. Haltung und Position sind in Verfahren für den Umgang mit einem vermuteten/tatsächlichen Beziehungsmissbrauch und sexualisierter Gewalt als Handlungsgrundlage im Verband festgeschrieben.

---

<sup>11</sup> Vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs: Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch – Befragung zum Umsetzungsstand der Empfehlung des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch. Berlin 2013.

Für ehrenamtlich Tätige gilt, dass bereits bei einer Interessenbekundung zur Mitarbeit im Verband diesbezügliche Informationen und Bezugspunkte dargelegt werden.

Zur Prüfung der Eignung ist es weiterhin notwendig, in Gesprächen mit den Bewerberinnen und Bewerbern sowie Interessierten offensiv die Themen: Einstellung und Überzeugung bezüglich Gewalt, Machtmissbrauch, Nähe und Distanz im Betreuungsverhältnis sowie Motivation für das Arbeitsfeld und dessen Aufgaben anzusprechen.

Neben den Eignungs- und Vorstellungsgesprächen bilden regelmäßige Personalgespräche die Grundlage für die Überprüfung der getroffenen Entscheidung durch den Verband. In den Arbeitsbereichen selber sollte soweit möglich ein 4-Augen-Prinzip gelten.

Grundlage für eine Bewertung in Hinblick auf die Eignung sollte ein Kriterienkatalog sein, der den Ausschluss von Tätigkeiten im Verband transparent hinterlegt.

Wissenschaftliche Studien weisen darauf hin, dass Menschen mit einer dauerhaften sexuellen Präferenz für Kinder Kontakte zu diesen insbesondere über die institutionelle Kinder- und Jugendbetreuung suchen. Deshalb ist es besonders wichtig, durch gezielte Maßnahmen im DKSB einen Ausschluss dieser Menschen aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.<sup>12</sup> Das Hauptaugenmerk muss jedoch darauf gerichtet sein, zu gewährleisten, dass diese Personen gar nicht erst im DKSB mitarbeiten dürfen.

Im Sinne eines wirksamen präventiven Kinderschutzes ist es für die Frage des Ausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen unerheblich, in welcher Funktion sie die Tätigkeit ausüben (haupt- oder ehrenamtlich oder nebenberuflich). Wichtig ist, dass Personen gem. § 72a SGB VIII für eine Tätigkeit im DKSB nicht geeignet sind und deren Ausschluss zu gewährleisten ist.<sup>13</sup>

Damit kommt der Auswahl und Prüfung der Eignung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Personalführung im Verband eine hohe Bedeutung zu.

Ein Baustein in diesem Kontext ist die geregelte Wiedervorlage erweiterter Führungszeugnisse in den Orts- und Kreisverbänden gem. § 72a SGB VIII.

#### 4.2.4. Mitarbeiter/innen stärken

---

<sup>12</sup> Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.: Empfehlung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverbandes e.V. zur Auswahl und Eignung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in

Bezug auf § 72a SGB VIII. Berlin, 2013.

<sup>13</sup> Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes – Gesamttext und Begründungen. Berlin, 2012.

Zur Sensibilisierung und fortlaufenden Auseinandersetzung für/mit Gefahrenpotentiale/n und Gelegenheitsstrukturen, die sich im pädagogischen Arbeitsalltag ergeben können, sind Schulungen, Fort- und Weiterbildungen bzw. spezifische Qualifizierungen obligatorisch.

Haupt- und ehrenamtlich Tätige benötigen fachliche Kenntnisse und Orientierung. Kontinuierliche, auch wiederkehrende sowie aufbauende Fortbildungsinhalte sowie gezielte Weiterbildungen erweitern spezifisches Wissen, stärken den Austausch und verstetigen das Thema in Hinblick auf die Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung.

Kollegiale Beratung/Supervision sind Instrumente der Reflexion der Handlungsweisen des Einzelnen, des Teams, der Organisation und dienen der Sicherung der Standards und Prinzipien der Arbeit. Beiden Instrumenten kommt eine hohe Bedeutung zu, da diese die Möglichkeit schaffen, Problemlagen vertrauensvoll und unabhängig von Struktur- und Machtverhältnissen zu reflektieren. Unsicherheiten werden abgebaut und notwendige Handlungsstrategien für einen besseren Schutz in der Einrichtung werden entwickelt.

#### 4.2.5. Ein klares Bekenntnis gegen Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt

Die pädagogischen Konzepte des DKSB vereinbaren Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder zur Vermeidung bzw. Bewältigung von Unsicherheiten, Problemen, Krisen oder Konflikte mit der Stärkung der Ressourcen des Einzelnen, der Familie sowie dessen sozialen Umfelds. Sie bedingen Offenheit, Vertrauen, Angstfreiheit und zielen auf eine gesunde Entwicklung, Sicherheit und Orientierung für die nahe Zukunft der Hilfesuchenden.

Mädchen und Jungen sind bis weit in die späte Kindheit von der liebevollen Versorgung durch Erwachsene abhängig. Das Bedürfnis nach Bindung, Gemeinsamkeit und Zugehörigkeit gehört zu den psychischen Grundbedürfnissen eines jeden Kindes und schafft ein Abhängigkeitsverhältnis, das aufgrund des Alters, der physischen und kognitiven Fähigkeiten und insbesondere der Sprachentwicklung des Kindes unterschiedlich ausgeprägt sein kann. Der Wissens- und Erfahrungsvorsprung der Erwachsenen verstärkt das Machtgefälle zwischen den Generationen.

Kinder sind auf ihre Betreuungsperson/en angewiesen; sie wollen und müssen aus biologischer Notwendigkeit heraus mit ihren Eltern, ihren Bezugspersonen kooperieren.<sup>14</sup> Aus diesem Grund liegt der Schutz von Kindern vor Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt ausschließlich in der Verantwortung der Erwachsenen. Es ist ihre Aufgabe, ein Umfeld zu schaffen, in dem sie ohne Gefahren aufwachsen können. Dazu sind die Auseinandersetzung mit Macht und die Reflexion von

---

<sup>14</sup> Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.: Stärkung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Elternbildungsprogramms Starke Eltern – Starke Kinder. Berlin, 2011.

Machtmissbrauch insbesondere aufgrund des Abhängigkeitsgefälles in erzieherischen Verhältnissen notwendig.

In Hinblick auf Sexualpädagogik braucht es umfassende, differenzierte, respektvolle und Grenzen achtende Konzepte, die weder kindliche Sexualität tabuisieren noch ausschließlich aus der Perspektive der Erwachsenen verfasst sind.

Unterstützt wird dieses, indem Kinder

- alters- und geschlechtsspezifisch über Formen sexualisierter Gewalt informiert werden und sie ein Recht darauf haben, davor geschützt zu werden,
- ein offener Umgang mit den Themen Gewalt/sexualisierte Gewalt ermöglicht wird,
- ein geschützter Rahmen für einen selbstbewussten Umgang mit und ein reflektiertes Verhalten zum Körper vorhanden ist.

Daher ist es wichtig, Angebote für Kinder zu ermöglichen, in dem sie über sexuellen Missbrauch sowie über Formen, Hintergründe und Auswirkungen von Gewalt und sexuelle Übergriffe und Machtmissbrauch aufgeklärt und über ihre Rechte informiert werden.

Die helfende Beziehung der haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen und Diensten des Verbandes ist von einer „zugewandten, wohlwollenden, aber persönlich neutralen Haltung geprägt, die die Grenzen achtet, nicht eigene Interessen vor die der Klient(inn)en stellt und freundschaftlichen, familiären, erotischen und privaten geschäftlichen Kontakt und Nutzen ausschließt. Wertschätzung ist die Grundlage des professionellen Kontaktes. Verbaler Kontakt wie Körperkontakt geschehen respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber den Grenzen des/der anderen“.<sup>15</sup>

#### 4.2.6. Beteiligung ermöglichen, Beschwerden zulassen und aufgreifen

Beteiligung, als ein starkes Kinderrecht, ist die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Entscheidungen und Prozesse, die Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Lebensumstände haben.<sup>16</sup> Die kontinuierliche Beteiligung von Mädchen und Jungen durch Mitsprache, Motivation von Eigeninitiative, Mitbestimmung und Beschwerdemöglichkeiten stärkt das Vertrauen in Erwachsene, in das Lebensumfeld und ist Grundlage für Gewaltprävention sowie Bildungs- und Demokratieprozesse. Diese beteiligungsorientierte und beschwerdeoffene Kultur eröffnet Kindern

---

<sup>15</sup> Die Kinderschutz-Zentren: Grenzverletzungen – fachliche Standards. Empfehlungen zum Vorgehen im Zusammenhang mit möglichen Grenzverletzungen und Übergriffen durch Mitarbeiter(innen) in Kinderschutz-Zentren. Fachausschuss der Kinderschutz-Zentren, Mainz, 2012.

<sup>16</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Auszüge aus dem Positionspapier vom Mai 1998. In: EREV Nr. 1, Hannover 2003.

einen aktiven sowie tatsächlichen Zugang zu ihren Rechten und die kritische Betrachtung bei deren Umsetzung.

Beteiligung von Mädchen und Jungen setzt in der Regel Informationen voraus, die wiederum für Kinder alters-, entwicklungs- und zielgruppengerecht zu gestalten sind.

Im Bundeskinderschutzbundgesetz wurden erstmals Beschwerdemöglichkeiten als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45 SGB VIII) festgeschrieben. Zur Umsetzung der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten ist diese jedoch nicht nur auf Einrichtungen mit Betriebserlaubnis beschränkt, sondern gilt im Selbstverständnis des DKSB für alle Verbandsgliederungen als Träger von Einrichtungen und Diensten, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten. § 8b Abs. 2 SGB VIII sichert diesbezüglich den Trägern ein Recht auf Beratung zu. Gleichzeitig fordert § 79a SGB VIII die Entwicklung und Verständigung von Qualitätsstandards zu diesen Themen, die die Grundlage für die weitere öffentliche Förderung sein werden.

Beschwerdemöglichkeiten sind wesentliche Elemente pädagogischer Arbeit und müssen Standard im pädagogischen Alltag sein.

Eine Beschwerde ist die persönliche (mündliche, schriftliche, mimische oder gestische) kritische Äußerung eines betroffenen Kindes oder seiner Personensorgeberechtigten, die insbesondere das Verhalten der Fachkräfte bzw. anderer Kinder, den Aufenthalt, die Ausgestaltung der Angebote in der Einrichtung, den Diensten oder die Entscheidungen Dritter betreffen.<sup>17</sup>

Damit Mädchen und Jungen die Beschwerdemöglichkeiten nutzen können, müssen sie über ihre Rechte aufgeklärt sein. Sinnvoll ist es daher, wenn gemeinsam mit den Kindern ein Rechtekatalog entwickelt und dieser allen Beteiligten der Einrichtung und des Dienstes zugänglich gemacht wird. Auch die Eltern sollten den Rechtekatalog kennen. Der Rechtekatalog sollte Grundlage für Gespräche mit den Kindern und deren Anliegen, Wünsche, Interessen und Bedürfnisse sein. So werden Kinder darauf aufmerksam gemacht, welche Formen der Beschwerde für sie möglich sind, wie die Erwachsenen damit umgehen und welche Wege der Veränderungen mit den Mädchen und Jungen, aber auch durch die Erwachsenen besprochen und eingeleitet werden.

Voraussetzungen für ein erfolgreiches Handeln in Bezug auf Beschwerden von Kindern sind:

- alters- und entwicklungsgerechte Zugänge,
- Transparenz sowie Rückmeldung über die Behandlung sowie Klärung der Beschwerde,
- offensives Werben für die Inanspruchnahme der Beschwerdemöglichkeit.

---

<sup>17</sup>Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.: Bundeskinderschutzbundgesetz – eine Arbeitshilfe für die Orts- und Kreisverbände des DKSB. Berlin, Juli 2012

Ein Beschwerdeverfahren ist der systematische Prozess der Aufnahme, gemeinsamen Einschätzung und der Entwicklung von Lösungen. Das Beschwerdeverfahren schließt die Kontrolle der Umsetzung der Lösungen mit ein. Zur Verfestigung der Beschwerdeverfahren ist es erforderlich, dass die Einrichtungen des DKSB über ein transparentes und schriftlich fixiertes Beschwerdeverfahren verfügen.

Dies muss beinhalten:

1. *Benennung einer Ansprechperson*, die für die Entgegennahme von Beschwerden verantwortlich ist.
2. *Rollen und Aufgabenklärung der Ansprechperson sowie deren Grenzen*
3. *Weiterleitungserfordernisse* beim Vorwurf von Beziehungsmisbrauch und sexualisierter Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtung/des Trägers
4. *Rollenkollisionen und deren Vermeidung* in Bezug auf das Beschwerdemanagement
5. *Vereinbarung und Transparenz der Aufnahme-, Prüf-, Klärungsprozesse*
6. *Priorisierung*: Hinweise auf einen vermuteten/tatsächlichen Beziehungsmisbrauch und sexualisierte Gewalt sind vorrangig zu behandelnde Beschwerden.
7. *Dokumentation*
8. *Externe Beratung der Ansprechperson sowie Fortbildung und Supervision.*
9. *Evaluation der Beschwerden.*

Zusätzlich ist zu empfehlen, über unabhängige, externe Beschwerdeverfahren sowie über die mögliche Inanspruchnahme von Ombudstellen zu informieren.

#### 4.3. Die Klarheit die wir brauchen – der professionelle Umgang mit Hinweisen auf Machtmissbrauch oder sexualisierter Gewalt im DKSB

Ein professioneller Umgang mit Hinweisen auf Machtmissbrauch oder/und sexualisierte Gewalt braucht einen Krisenplan. Dieser sollte im Vorfeld eines tatsächlichen Vorfalles, also sozusagen „präventiv“, erarbeitet werden. Er schafft im Verdachtsfall Struktur und Orientierung und einen möglichst sachgerechten Umgang mit den vielschichtigen Anforderungen im Krisenfall bei eigener Betroffenheit.

Erste Eckpunkte für einen solchen Krisenplan bieten die Verfahrensregelungen im Umgang mit einem vermuteten/tatsächlichen Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen des Deutschen Kinderschutzbundes.

Der Umgang im Krisenfall in Einrichtungen und Diensten des DKSB erfordert zwei wesentlich Handlungsformen:

1. Der Schutz aller beteiligten Personen, wobei der Schutz möglicherweise betroffener Mädchen und Jungen in der Organisation im Vordergrund steht.
2. Die Übernahme der Verantwortung zur Klärung und Aufarbeitung des vermuteten/tatsächlichen Machtmissbrauchs bzw. sexueller Gewalt.

Im Sinne einer transparenten und objektiven Bewertung sowie der Einleitung notwendiger Handlungsschritte ist ein professionelles Handeln Grundvoraussetzung für einen guten Kinderschutz. Es bedingt die Zuschreibung von Verantwortlichkeiten in diesem Prozess und ein funktionierendes Krisenmanagement mit adäquaten Arbeitsschritten sowie –abfolgen.

#### 4.3.1. Verantwortlichkeiten zur Einleitung und Sicherstellung des Verfahrensablaufs

Die Verantwortung zur Sicherstellung der Interventionsmaßnahmen ist bei dem Vorstand bzw. der Leitung oder Geschäftsführung der Einrichtung oder des Dienstes anzusiedeln. Der Krisenfall bedeutet für alle im Verband Tätigen auch Betroffenheit aufgrund des gravierenden Vertrauensmissbrauchs. Aufgrund dieser Tatsache sowie der hohen Anforderung an Krisenmanagement für ehrenamtliche Vorstände sollten Anlass und Umfang externer Beratung im Krisenplan bereits festgelegt sein. Zu empfehlen ist darüber hinaus die Bildung eines Krisenteams. Dieses sollte aus drei bis fünf Personen bestehen und im Krisenplan sollte festgelegt sein, wer dazu gehört. Es sollte im Verdachtsfall kurzfristig aktiv werden können. Auch die verpflichtende Einbeziehung der Dachverbandes bzw. Landesjugendamtes bei wesentlichen Vorkommnissen sollte im Krisenplan festgeschrieben sein.

#### 4.3.2. Handlungsschritte<sup>18</sup>

##### 4.3.2.1. Begleitung und Schutz der betroffenen Jungen und Mädchen

Wird ein Verdacht auf Machtmissbrauch oder sexualisierte Gewalt in der Einrichtung bekannt, hat der Schutz des betroffenen Kindes bzw. der übrigen Kinder höchste Priorität. Dieser Schritt geht in der Regel mit einer Umstrukturierung der Besetzung der Stelle bzw. der Aufgabe durch eine neue Bezugsperson für die Mädchen und Jungen einher.

Eine Erklärung der Entscheidung ermöglicht Kindern mit diesen Veränderungen umzugehen, die Ereignisse aufzuarbeiten sowie die notwendige Unterstützung zu suchen bzw. anzunehmen. Der Prozess der Entscheidung, des Schutzes und der Aufarbeitung erfordert einerseits eine hohe

---

<sup>18</sup> Vgl.: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.: Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe. Wuppertal, März 2012.



fachliche Kompetenz der vermittelnden Person und die Sicherstellung, dass eine kontinuierliche Kontaktperson den Kindern bei Fragen und Unsicherheiten weiter zur Verfügung steht. Hierbei ist darüber zu entscheiden, ob externe, unabhängige Fachstellen auch herangezogen werden sollten. Der Nach- und Aufarbeitung in der Einrichtung oder dem Dienst kommt eine hohe Bedeutung zu. Dies gilt nicht nur für betroffene Mädchen und Jungen, sondern auch für die übrige Mitarbeiterschaft und beispielsweise die Eltern. Sie alle haben einen erheblichen Vertrauensmissbrauch durch den Täter oder die Täterin erlebt.

#### 4.3.2.2. Information und Unterstützung der Erziehungsberechtigten

Eltern, deren Kinder Angebote im DKSB wahrnehmen, leisten einen hohen Vertrauensvorschuss den Fachkräften und der Einrichtungen gegenüber. Sie erwarten Förderung, Schutz, Beteiligung und Kooperation. Dem Schutz der Kinder vor (sexualisierter) Gewalt wird große Beachtung geschenkt. Wird ein Junge oder Mädchen Opfer sexualisierter Gewalt, stellt dies auch für Eltern ein traumatisches Erlebnis dar. Die Begleitung und Unterstützung der Eltern, Erziehungsberechtigten ist daher ebenso wichtig. Sie brauchen klare Informationen über die Abklärung, Aufarbeitung und Verantwortungsübernahme. Auch brauchen sie Hilfe und Unterstützung bei der Be- und Aufarbeitung der Ereignisse.

Diese Unterstützungsangebote sind Grundvoraussetzung für den Wiederaufbau von Vertrauen zwischen den Eltern, den Kindern sowie der Institution.

#### 4.3.2.3. Abklärungsprozess und Umgang mit den Ergebnissen

Handlungsleitlinien für die Abklärung und beim Umgang mit den Ergebnissen sind

- die Risikoeinschätzung gem. § 8a SGB VIII als Grundlage für Schutz- und Interventionsmaßnahmen für das Kind,
- Wahrung sowie Sicherung der Bedürfnisse und Rechte des Kindes,
- Berücksichtigung der Rechte von verdächtigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bzw. der Fürsorgepflichtigen als Arbeitgeber.

Neben der Risikoeinschätzung und der Einleitung notwendiger Schutz- und Interventionsmaßnahmen für das Kind bzw. weiterer betroffener und/oder gefährdeter Kinder gebührt dem Klärungsverfahren in Hinblick auf den Machtmissbrauch und der sexualisierten Gewalt durch den/die haupt- bzw. ehrenamtlich Tätige/n hohe Aufmerksamkeit. Durch das Personalgespräch bzw. das Konfrontationsgespräch wird sichergestellt, dass der/die Beschuldigte

zum Verdacht/dem Vorfall angehört wird. Die weiteren Vorgehensweisen werden durch Bewertung aller Informationen und Erhebungen bestimmt und sind abhängig von deren Ergebnissen.

*Der Verdacht wird eindeutig nicht bestätigt.*

Wird der Verdacht eindeutig nicht bestätigt, ist es wichtig, dass alle Beteiligten die Vermutungsentstehung nachvollziehen und verstehen können. Gleichzeitig sind die Würdigung der im Abklärungsverfahren entstandenen Gefühle und die Entschuldigung über Missverständnisse erforderlich. Die Einrichtung sollte dann Anstrengungen unternehmen, die vollständige Ausräumung des Verdachts gegen den/die Betroffenen zu ermöglichen. Dies gelingt nur, wenn auch gleichzeitig die Vertrauensbasis wiedererlangt wird.

*Der Verdacht kann nicht ausgeräumt werden, die Vermutung bleibt bestehen.*

In vielen Fällen von vermutetem Beziehungsmisbrauch und sexualisierter Gewalt bleibt bei allen Bemühungen in Hinblick auf Interventionsmaßnahmen eine vermeintliche Unklarheit bestehen. Die Verantwortung der Einrichtung und des Dienstes ist es, dafür Sorge zu tragen, dass die Interventionsmaßnahmen unter Beachtung der Grundsätze von Schutz und Vorrang des Kindeswohls sowie Sicherung der Rechte aller Beteiligten eingehalten sind. Dazu ist es erforderlich, dass keine heimlichen Vorwürfe oder Verdächtigungen unausgesprochen gegenüber den Betroffenen bleiben und das Klärungsverfahren unter Beteiligung der Verantwortlichen im Verband sichergestellt wurde.

*Der Verdacht wird eindeutig bestätigt.*

Bei diesem Abklärungsergebnis stehen der Schutz sowie die Hilfestellung für die betroffenen Jungen und Mädchen im Vordergrund. Ihr Leid ist anzuerkennen und das Erleben von Übergriffen muss bestätigt werden. Die Anerkennung des Leids ist das wesentliche Momente, um die traumatischen Erlebnisse aufzuarbeiten. In diesem Prozess sind die Angehörigen einzuschließen.

4.3.2.4. Prüfung von arbeitsrechtlichen sowie strafrechtlichen Schritten

Insbesondere im Ergebnisfall der eindeutigen Nichtbestätigung der vermuteten Grenzverletzung muss der Träger sicherstellen, dass die Rechte des betroffenen Mitarbeiters bzw. der betroffenen Mitarbeiterin hinsichtlich der Integrität seiner/ihrer Person gewahrt und die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Hilfe und Unterstützung bei der Aufarbeitung der Geschehnisse sind eine Möglichkeit, dem/der Betroffenen Formen der Anerkennung des Leides zukommen zu lassen.

Bei unklaren bzw. bestätigten Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt ist zwischen arbeitsrechtlichen Schritten sowie der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden durch den Träger zu entscheiden. Diese sind abhängig von dem bestätigten Regelverstoß, Fehlverhalten bzw. Missbrauchs- und Gewaltverhalten gegenüber dem Kind bzw. der Einrichtung. Da das Arbeitsrecht verschiedene Möglichkeiten der Reaktion bietet, die aber wiederum an bestimmte formale Voraussetzungen gebunden sind, ist eine entsprechende juristische Beratung unbedingt zu empfehlen.

Im Hinblick auf die notwendige Entscheidung zu einer etwaigen Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden einschließlich der hierbei ggf. zu beachtenden möglichen Belastungen des Opfers durch ein Strafverfahren sowie des etwaig entgegenstehenden Willens des Opfers, sind nähere Empfehlungen in der Leitlinie zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden Anlage 4 im Abschlussbericht des runden Tisches „Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“, Berlin, 2012, niedergelegt, deren uneingeschränkte Übernahme in den Einrichtungen des DKSB noch eingehender Überprüfung bedarf.

Zu ggf. erforderlichen Konkretisierung und Modifizierung der empfohlenen Handlungsschritte, vornehmlich unter Berücksichtigung des besonderen Schutzauftrages des DKSB für die Opfer sexuellen Missbrauchs einerseits sowie arbeitsrechtlicher Aspekte andererseits werden im Zusammenwirken verschiedener Professionen noch nähere Handlungsempfehlungen erarbeitet.

#### 4.3.2.5. Sicherung der Sozialdaten und die Prüfung der Ausnahme vom Grundsatz

Die Brisanz dieses Themenkomplexes wird darin deutlich, dass einerseits ein Klärungsverfahren mit unterschiedlichen Personen und Verantwortlichen in unterschiedlichen An-/ Unterstellungsverhältnissen und Bezugspunkten einzuleiten ist und andererseits ein berechtigtes öffentliches Interesse sowie eine staatliche Verpflichtung zur Verfolgung von sexualisierter Gewalt an Kindern besteht. Damit ist die Sicherung der Sozialdaten bzw. die erforderliche Weiterleitung von Sozialdaten eine kontinuierliche Abwägung während des Klärungsverfahrens in der Einrichtung, beim Träger unabdingbar und stets zu thematisieren. Diese Brisanz wird unter der Überschrift „Datenschutz und Kinderschutz – Kinderschutz und Datenschutz“ deutlich und zeugt von dem Druck u.a. durch die Öffentlichkeit, Fälle von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt nicht aufgrund eines drohenden Imageverlustes der Einrichtung zu vertuschen. Somit sind neben dem Klärungsverlauf auch die Sicherstellung des Sozialdatenschutzes und die erforderliche Weiterleitung von Daten zu prüfen und zu begründen. Mit Weiterleitung ist hier die Übermittlung der

Ereignisse an den zuständigen Landesverband bzw. Bundesverband des DKSB sowie eventuell einzuschaltender Behörden gemeint.

#### 4.3.2.6. Dokumentation

Grundlage jeglichen professionellen Handelns ist die Dokumentation der Ereignisse und Verfahrensabläufe sowie deren Bewertung gem. der jeweiligen Arbeitsaufgabe im Arbeitsfeld durch die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie ermöglichen eine objektive Bewertung, Planung und Durchführung von Aufgabenstellungen sowie deren Nachweis darüber.

Im Falle von einem vermuteten/tatsächlichen Beziehungsmissbrauch und sexualisierter Gewalt kommt der Dokumentation eine wesentliche Bedeutung zu. Sie steht nicht nur für die Professionalität der Leistungserbringung, sondern erfüllt auch die Notwendigkeit der Überprüfung und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen im Einzelfall und Verantwortlichkeiten im Kontext der Einrichtung.

Transparenz sowie Vertrauen und Sicherheit in Klärungs- und Aufarbeitungsprozesse entstehen für Betroffene und Außenstehende nur dann, wenn Handlungsschritte offen und nachvollziehbar dargestellt werden können. Dazu ist eine gem. des Sozialdatenschutzes präzise Dokumentation erforderlich.

#### 4.3.2.7. Umgang mit Presse und Öffentlichkeit

Während des Bekanntwerdens bzw. der Abklärung von einem vermuteten/tatsächlichen Beziehungsmissbrauch und sexualisierter Gewalt in der Einrichtung sind die Fragen der Kommunikation nach Innen und Außen besonders bedeutsam. Dies erfordert institutionelle Regelungen im Umgang mit Presse und Öffentlichkeit und bedarf klarer personeller Zuschreibungen sowie konkreter und stets am Wissensstand orientierter aktualisierter Sprachregelungen. Entscheidungen über Informationen nach „Draußen“ treffen die dafür zuständigen bzw. verantwortlichen Personen des Trägers. Wichtig ist hier zu klären, was zu welchem Zeitpunkt nach „Draußen“ kommuniziert wird, ausschließlich welche Personen diese Rolle wahrnehmen und wer schriftliche Anfragen bearbeitet sowie mit wem abspricht, auch unter Einbeziehung des Dachverbandes bzw. von Behörden.

Dabei geht es nicht um eine Zensur von Nachrichten oder darum etwas „unter den Teppich kehren“ sondern um die Frage, welche Erkenntnisse im Sinne einer transparenten Handlungsweise bzw. als Ergebnis des Klärungsverfahrens und unter Beachtung der Rechte des Kindes, der Familie und des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin zu beachten sind. Im Grundsatz geht es hierbei auch um die Frage, wie die Beteiligten vor den Medien geschützt werden können.

Der Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit kommt daher eine große Bedeutung zu. Sie ist Leitungsaufgabe.

## 5. Institutionelle Aufarbeitung von Grenzverletzungen und Übergriffen

Ein vermuteter/tatsächlicher Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen in der Einrichtung oder dem Dienst ist nicht nur für die betroffenen Kinder sowie deren Angehörige ein traumatisches Ereignis. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Institution erschüttert ein solches Verhalten ebenso. Somit stehen einerseits die Anerkennung des Leids für die von diesen Ereignissen betroffenen Kinder und Familien und andererseits die Aufarbeitung in der Einrichtung, im Verband im Vordergrund.

Mit Hilfe von kollegialer Beratung und Supervision können die Vorfälle und Ergebnisse des Klärungsverfahrens vertrauensvoll und angstfrei aufgearbeitet werden, die wiederum in die Überprüfung der Risikofaktoren in der Einrichtung münden sollten.

Aber auch die besondere Verantwortung gegenüber dem zuständigen Landes- und Bundesverband erfordert eine hohe Transparenz und den Willen, „aus Fehlern zu lernen“. Obwohl die Verantwortung für das Klärungsverfahren sowie die Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahmen bzw. die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden beim jeweiligen Orts- und Kreisverband liegt, ist dieser verpflichtet, frühestmöglich umfassend über alle Ereignisse im Zusammenhang mit einem vermuteten/tatsächlichen Beziehungsmissbrauch und sexualisierter Gewalt von Kindern den zuständigen Landesverband und den Bundesverband zu informieren. Dies schließt in der Folge die Ergebnisse des Klärungsverfahrens mit ein.

Analog des Beschwerdemanagements des DKSB Bundesverband e.V. bietet der zuständige Landesverband Unterstützung in Form von Konfliktmanagement an.

Dokumentationen vom Bekanntwerden des Vorwurfs bis hin zur Beendigung des Klärungsverfahrens und der eingeleiteten Schritte im Hinblick auf den geeigneten Schutz des Kindes sowie arbeitsrechtlicher Maßnahmen bzw. der Entscheidung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden werden durch den Orts- bzw. Kreisverband sichergestellt.

Als Möglichkeiten der Aufarbeitungen können auch Arbeitsgruppen bestehend aus Vertretern des Orts- bzw. Kreisverbandes, des zuständigen Landesverbandes sowie des Bundesverbandes eingerichtet werden.

Themen dieser Arbeitsgruppen können sein:

- Angebote zur Aufarbeitung,
- Lücken und Hindernisse beim Schutz von Kindern in Einrichtungen,

- Relevanz der Instrumente zur Abklärung der Vorkommnisse,
- Hürden sowie Problemlagen während des Klärungsverfahrens,
- Evaluation der arbeitsrechtlichen sowie strafrechtlichen Maßnahmen,
- Eignung und Notwendigkeit von Hilfestellungen für den Orts- bzw. Kreisverband im Klärungs- und Aufarbeitungsverfahren durch den zuständigen Landesverband bzw. Bundesverband,
- Wiedererlangung von Vertrauen in den Verband.

Eine Evaluation der Präventions- und Interventionsmaßnahmen ist im Gesamtverband anzuregen.

## 6. Begriffsbestimmung

**Einrichtung:** stationäre oder teilstationäre Betreuungsform. Hier arbeiten Mitarbeiter/innen auf der Grundlage von Arbeitsverträgen zur Erledigung definierter Aufgaben zusammen. Beispiele im DKSB: Kindernotaufnahme, Kindertageseinrichtung<sup>19</sup>.

**Dienste:** personenbezogene Angebote im ambulanten Bereich. Beispiele: außerschulische Lernförderung (Hausaufgabenhilfe), Kleiderladen, Beratungsstelle.

### **Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt:**

„Jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher/innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen, die Kinder werden zu Sexualobjekten herabgewürdigt“<sup>20</sup>. Kinder im Sinne dieser Definition sind gem. der UN Konvention über die Rechte des Kindes alle Menschen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Der Begriff der **sexualisierten Gewalt** hebt hervor, dass es sich um Ausübung von Gewalt unter Nutzung der Sexualität handelt und nicht sexuelle Bedürfnisse handlungsleitend sind. **Sexueller Missbrauch** ist der Begriff im Strafrecht.

**Gewalt:** Ist eine physische oder psychische Verletzung oder deren Androhung<sup>21</sup>. Zu differenzieren sind die personale Gewalt gegen Personen oder Sachen und die strukturelle Gewalt<sup>22</sup>, die die Werte,

<sup>19</sup> Vgl. hierzu auch Münder, Meysen, Trenczek (Hrsg.): In Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder und Jugendhilfe, S. 716

<sup>20</sup> Deegener, Prof. Dr. Günther: Kindesmissbrauch. Erkennen – helfen – vorbeugen. Weinheim 2010, S. 22

<sup>21</sup> Sahner, Heinz: In: G. Endruweit/G. Trommersdorff (Hrsg.) Wörterbuch der Soziologie. 2. Aufl., Stuttgart, 2002.

<sup>22</sup> Nach Johan Galtung

Normen, Institutionen, Diskurse und Machtverhältnisse der Gesellschaft umfasst (alle Formen der Diskriminierung, ungleiche Verteilung von Einkommen, Bildungschancen, Lebenserwartung etc.)

**Machtmissbrauch:** „Sexualisierte Gewalt jedweder Form ist ohne Machtmissbrauch nicht zu denken. Geistige, seelische, körperliche Überlegenheit oder spezifische Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Lebensqualität der Betroffenen verleihen Täter/innen jene Macht, die notwendig ist, um ihren Willen durchzusetzen und die Widerstände des Opfers zu brechen. Die Möglichkeit der Beweisführung der eigenen Macht über andere ist zweifellos eine zentrale Triebfeder für Ausübung der Taten“<sup>23</sup>.

**Grenzverletzung bzw. sexuelle Grenzüberschreitung:** unangemessenes Verhalten, einmalig oder gelegentlich..<sup>24</sup>

**Sexueller Übergriff:** ist nie zufällig und unbeabsichtigt, resultiert aus grundlegenden fachlichen bzw. persönlichen Defiziten. Begriff wird eher bei sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen verwendet. Sexuelle Übergriffe sind häufige Täterstrategie als Testritual<sup>25</sup>.

**Pädophilie** ist die Bezeichnung der Sexualwissenschaft/Sexualmedizin für eine sexuelle Präferenz, die primär auf vorpubertäre Kinder gerichtet ist. Zumeist geht dies mit einer Orientierung auf ein Geschlecht einher. Von **Pädosexualität** wird dann gesprochen, wenn diese Präferenz ausgelebt wird.

**Situative/regressive Täter/innen/Ersatzhandlungstäter/innen haben** eine primäre sexuelle Orientierung gegenüber Erwachsenen. Aufgrund subjektiv wahrgenommener zeitweiliger Problemkonstellationen (z.B. Konflikte bei der Arbeit und/oder in der Beziehung) kann es jedoch zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen kommen<sup>26</sup>.

In der zweiten Gruppe finden sich – nach bisherigen Erkenntnissen - zu ca. 20% auch Frauen als Täterinnen. Prof. Dr. Dr. Beier geht davon aus, dass ca. 40% der Täter Pädosexuelle sind.

---

<sup>23</sup> Bundschuh/Huxoll: Machtmissbrauch. Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter/innen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe S. 180 – 199. In: Huxoll, M./Kotthaus, J. (Hrsg.): Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe. 2012 Weinheim und Basel

<sup>24</sup> Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen. Bonn 2010.

<sup>25</sup> ebenda

<sup>26</sup> Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – eine Arbeitshilfe. Wuppertal 2012. KA 301